



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Träger von Kindertageseinrichtungen im
Land Bremen sowie Kindertagespflegeperso-
nen

Auskunft erteilt
Helena Justa

Zimmer 411

Tel. 0421 361-12604
Fax 0421 496-12604

E-Mail:
helena.justa@
kinder.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-1

Bremen, 28.03.2022

Inkrafttreten der ersten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung im Land Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger von Kindertageseinrichtungen,
liebe Kindertagespflegepersonen,

zum 02.04.2022 wird die erste **Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung im Land Bremen** inkrafttreten.

Für die Kindertagesbetreuung im Land Bremen bedeutet dies Folgendes:

- Der §2 Absatz 4 regelt das **Fortbestehen der Testpflicht**. Kinder in den Einrichtungen/ Kindertagespflegestellen müssen somit weiterhin drei Mal in der Woche getestet werden.

Die Rahmenbedingungen der Testpflicht bleiben wie gehabt bestehen, d.h.:

Die Testung in den Kitas ist (sofern vom Träger angeboten) der Regelfall. Der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson entscheidet, wie der Nachweis der regelmäßigen Testung zu erbringen ist. Wird die Testung vor Ort angeboten, braucht es die Einverständniserklärung der Eltern. Wird diese nicht erteilt, entscheidet der Träger, welcher andere Nachweis über einen negativen Test die Anforderung der CoronaVO („glaubhafte Versicherung“) erfüllt. Das kann z.B. eine schriftliche Bestätigung der Eltern oder die Vorlage des negativen Testkits sein. Eine Testpflicht besteht nicht für vollständig geimpfte oder genesene Kinder.

- Die Kohortenregelung kommt nicht mehr zur Anwendung, d.h. es kann in offenen Konzepten bzw. mit Gruppenzusammenlegungen gearbeitet werden ohne Begrenzung der Kinderzahl.
- Es besteht keine tägliche Testpflicht mehr für Kinder, wenn ein Positivfall in der Gruppe auftritt.
- Die sogenannte 20%-Regelung gilt nicht mehr, d.h. das Betreuungsangebot wird nicht für 5 Tage ausgesetzt, wenn 20% der Kinder infiziert sind.
- Es gibt keine Maskenpflicht mehr für externe Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreten.

Von diesen Regelungen unberührt bleiben Anordnungen der Gesundheitsämter.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten zunächst bis zum 30.04.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Jablonski', with a stylized flourish at the end.

Thomas Jablonski
Abteilungsleiter Frühkindliche Bildung